

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen – Drucksachen 15/2946, 15/3483 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 357 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB),
Artikel 3 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV)

a) In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 357 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) „<wie Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses>“.

bb) „<wie Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzesbeschlusses>“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Widerruf und“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf der Unternehmer; die regelmäßigen Kosten der Rücksendung dürfen dem Verbraucher vertraglich auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.“

b) In Artikel 3 Nr. 2 Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) sind im Gestaltungshinweis Nr. 7 Satz 2, Mustertext die Wörter „, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro beträgt,“ zu streichen.

Begründung

Die geltende Regelung hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. § 357 Abs. 2 BGB sieht vor, dass zwar der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet ist, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann, belastet aber den Unternehmer bei Widerruf und Rückgabe mit den Kosten und der Gefahr der Rücksendung. Lediglich bei einer

Bestellung bis zu einem Betrag von 40 Euro lässt er im Fall des Widerrufs eine vertragliche Überwälzung der Kosten auf den Verbraucher zu.

Diese Regelung, die auf die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro (Bundestagsdrucksache 14/3527) zurückgeht, belastet den Versandhandel erheblich. Die Möglichkeit, im Versandhandel bestellte Waren bei einem Bestellwert von mehr als 40 Euro kostenfrei zurückzusenden, wird in stärkerem Maße als im Gesetzgebungsverfahren angenommen missbräuchlich ausgenutzt.

Die Möglichkeit einer kostenfreien Rücksendung ist durch die EU-Fernabsatzrichtlinie nicht vorgegeben. Diese erlaubt es, dem Verbraucher im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung der Ware aufzuerlegen.

Die vertragliche Überwälzung der Rücksendekosten auf den Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts erscheint nicht unbillig. Schließlich ist es der Verbraucher gewohnt, auch beim Umtausch wegen Nichtgefallens im allgemeinen Handel die Kosten des Rücktransports der Ware zum Händler zu tragen. Dass auf Grund des intensiven Wettbewerbs im Versandhandel und des Wettbewerbs zwischen Versandhandel und allgemeinem Handel die Rücksendekosten häufig freiwillig vom Versandhandel übernommen werden, ist lediglich Ausdruck des funktionierenden Marktes und liefert keine Rechtfertigung, in den Markt einzugreifen. Die Zahl der nicht ernsthaften Bestellungen und der Bestellungen einer Vielzahl von Waren, von denen allenfalls eine gekauft wird, kann so erheblich reduziert werden. Die freiwillige Kostenübernahme für Rücksendungen durch den Versandhandel kann dem Markt überlassen werden.

2. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV)

In Artikel 3 Nr. 1 § 1 Abs. 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,“.

Begründung

Das Gesetz sieht eine Ausweitung der gesetzlichen Anforderungen an die vorvertragliche Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberechte vor. Die Regelungen werden für den Konsumenten jedoch erst dann relevant, wenn er die Ware nach Erhalt ggf. zurücksenden möchte.

3. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 48a Abs. 1 VVG)

In Artikel 6 Nr. 3 § 48a ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „natürlichen Personen“ sind durch das Wort „Verbrauchern“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „anzuwenden“ sind das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Satzteil zu streichen.

Begründung

Soweit der Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher den Ansatz verfolgt, im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sowie besserer Handhabbarkeit weitgehend auf die Verweisungen auf Vorschriften des BGB zu verzichten und stattdessen eigenständige, in sich abgeschlossene Regelungen im VVG vorzusehen, ist hiergegen im Grundsatz nichts zu erinnern.

Dieser Ansatz überzeugt jedoch nicht für die in § 48a Abs. 1 VVG-neu vorgeschlagene Umschreibung des Verbraucherbegriffs in Umsetzung der in

Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie enthaltenen Vorgabe. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der durch das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139) erstmals in das BGB implementierten Definition des – ausgeprägt durch europäisches Sekundärrecht beeinflussten – Terminus des Verbrauchers um einen grundlegenden Zentralbegriff auch des nationalen bürgerlichen Rechts handelt. Da es jedoch der Funktion des BGB entspricht, seine Schlüsselbegriffe selbst zu definieren (vgl. Einzelbegründung des Regierungsentwurfs zum Fernabsatzgesetz, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 47 f.), zudem auch im Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes als Sonderprivatrecht in Ermangelung abweichender Regelungen die Bestimmungen des BGB ohne weiteres Geltung besitzen, sollte auch im Rahmen von § 48a VVG-neu allgemein auf den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne der in § 13 BGB vorgenommenen Definition abgestellt werden. Dies gilt um so mehr, als bei der in § 48a VVG-neu vorgeschlagenen Umschreibung – insoweit abweichend zum Wortlaut von § 13 BGB – lediglich von der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit einer Person ausgegangen, auf das Kriterium der selbständigen beruflichen Tätigkeit demgegenüber ohne nähere Erklärung verzichtet wird. Soweit in der Einzelbegründung zu § 48a VVG-neu (S. 60) lediglich von einer „Anlehnung“ an den Verbraucherbegriff des BGB die Rede ist, legt dies zwar ein Aufgreifen der an der Begrifflichkeit des § 13 BGB im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Kritik nahe (vgl. z. B. Soergel-Pfeiffer, BGB, 13. Auflage, Stuttgart 2002, § 13 Rn. 2). Dessen ungeachtet erscheint es im Hinblick auf die übereinstimmenden terminologischen Vorgaben sowohl in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen als auch in Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom 20. Mai 1997 bereits aus Gründen der Vermeidung von Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Transformation in nationales Recht vorzugswürdig, auf die sich an dieser Sprachregelung orientierende Fassung des § 13 BGB Bezug zu nehmen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung diesem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2946, S. 40).

